

Stellungnahme zum Entwurf des Bundesministeriums der Verteidigung zum Bundeswehr- Infrastrukturbeschleunigungsgesetz (BW-IBG)

Berlin, 17.06.2026

Über den ADFC

Der Allgemeine Deutsche Fahrrad-Club e.V. (ADFC) ist mit rund 240.000 Mitgliedern die größte Interessenvertretung für Radfahrende in Deutschland und weltweit. Zusammen mit seiner Jugendorganisation Junger ADFC setzt er sich für sichere, komfortable Radwege und fahrradfreundliche Rahmenbedingungen als Basis einer nachhaltigen und gesunden Mobilität ein. Der ADFC ist bekannt für Auszeichnungen wie „Fahrradfreundlicher Arbeitgeber“ und Bett+Bike, zertifiziert touristische Qualitätsradrouten und stärkt mit Trainings und Aktionen – etwa zu sicheren Schulwegen – die Verkehrssicherheit von Menschen jeden Alters.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Verteidigung zum Bundeswehr-Infrastrukturbeschleunigungsgesetz (BW-IBG) und den damit geplanten Änderungen des § 14 Bundeswaldgesetz (Artikel 13 des Bw-IBG).

Vor dem Hintergrund der aktuellen sicherheitspolitischen Lage erkennen wir den Bedarf des Bundesministeriums der Verteidigung an, gesetzliche Grundlagen für den zügigen Ausbau der militärischen Infrastruktur zu schaffen. Wir möchten im Folgenden insbesondere zu den Änderungen am Bundeswaldgesetz Stellung nehmen. Entscheidend ist aus unserer Sicht, dass die im Entwurf beschriebenen Änderungen keine neuen Rechtsunsicherheiten und zusätzliche Gefahren für Erholungssuchende schafft. Zudem sollte die Schutzfunktion des Waldes nicht systematisch in den Hintergrund rücken und deren Berücksichtigung mit angemessenen Fristen Rechnung getragen werden.

Allgemeine Bewertung

Wir begrüßen die Klarstellung zum Betreten und Verweilen im Wald, weisen jedoch darauf hin, dass mit dem aktuellen Entwurf Raum gemacht wird für neue Rechtsunsicherheiten. Kritisch sehen wir die Formulierungen zum Ausschluss von Verkehrssicherungspflichten auf Flächen nach § 45 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 BWaldG, die für Radfahrer:innen und Erholungssuchende nicht zu erwartende Gefahrenquellen mit sich bringen können. Dies sehen wir insbesondere deshalb kritisch, da die Sicherheit im Gesetzentwurf als eine der obersten Aufgaben deutscher Sicherheitspolitik benannt wird.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu Art. 12 Nr. 2 des Entwurfs – Änderung des § 14 Abs. 1 BWaldG

Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist gestattet. Dem Betreten steht gleich das Verweilen an im Wald befindlichen einfachen Einrichtungen, insbesondere Sitzgelegenheiten und Informationstafeln. Das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten im Walde ist nur auf Straßen und Wegen gestattet. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere für waldtypische Gefahren und sowie auf Flächen nach § 45 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 auch für Gefahren, die von durch Übungsbetrieb, Befahrung oder Beschuss geschädigten Bäumen ausgehen.

Wie begrüßen ausdrücklich, dass das Verweilen im Wald dem Betreten gleich- und damit klargestellt wird, dass keine Verkehrssicherungspflicht für Verweilen im Wald und dort befindliche, einfache Einrichtungen besteht. Rechtsunsicherheiten über die Reichweite von Verkehrssicherungspflichten von Waldbesitzern werden damit ausgeräumt. Gleichzeitig werden auch Hemmnisse auf Seiten der Waldbesitzer, in Besucherlenkung und Infrastruktur zu investieren, abgebaut.¹ Erholungssuchenden ist es dabei zuzumuten, im Wald an entsprechenden Einrichtungen auf eigene Gefahr zu verweilen und auch insoweit die waldtypischen Gefahren selbst zu tragen. Die Klarstellung dient auch der Umsetzung des Beschlusses der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 4. Dezember 2025², den Gemeingebrauch von Gewässern, Wäldern und öffentlicher Einrichtungen, so auszugestalten, dass eine Benutzung „auf eigene Gefahr“ erfolgt. Insgesamt schafft die Klarstellung so mehr Rechtssicherheit und Einheitlichkeit für Waldbesitzer, Forstbehörden und Klarheit für Erholungssuchende in der Natur.

Die gewählte Formulierung eröffnet jedoch Raum für neue Rechtsunsicherheiten: unklar ist demnach, ob nur das Verweilen an im Wald befindlichen einfachen Einrichtungen dem Betreten gleichgestellt sein soll oder das Verweilen im Wald generell. Wir gehen davon aus, dass nur letzteres gemeint sein kann, da sich auch abseits von Einrichtungen waldtypische Gefahren bei Verweilen realisieren können und auch diesbezüglich keine Verkehrssicherungspflichten gelten sollen. Wir empfehlen daher, um weitere Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, folgende Anpassung der Formulierung in § 14 Abs. 1 Satz 2 BWaldG-E:

Dem Betreten steht gleich das Verweilen im Wald, insbesondere an im Wald befindlichen einfachen Einrichtungen wie Sitzgelegenheiten und Informationstafeln.

Diese Formulierung stellt, wie vom Entwurf intendiert, klar, dass Verweilen im gesamten Wald dem Betreten gleichgestellt ist, dass das ganz ausdrücklich auch hinsichtlich des Verweilens an Einrichtungen wie Sitzgelegenheiten und Informationstafeln gilt, und dass das Verweilen im Wald insgesamt auf eigene Gefahr erfolgt.

Kritisch sehen wir hingegen den Ausschluss von Verkehrssicherungspflichten auf Flächen nach § 45 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 BWaldG für Gefahren, die von durch Übungsbetrieb, Befahrung oder Beschuss geschädigten Bäumen ausgehen, wie es § 14 Abs. 1 Satz 5

¹ Klein, NJW 2026, 1101, 1104.

² Maßnahme Nr. 184, abrufbar unter: https://bmds.bund.de/fileadmin/BMDS/Dokumente/2025-12-04-mpk-staatsmodernisierung-data_CDR.pdf.

BWaldG-E vorsieht. Erholungssuchende rechnen bei Waldbesuchen durchaus mit waldtypischen Gefahren, können diese einschätzen und zum Teil auch ohne Weiteres erkennen, z.B. die Gefahr von herabstürzenden Ästen bei starkem Wind. Insofern erscheint es, auch unter den oben genannten Aspekten, sachgerecht und zumutbar, dass die Benutzung des Waldes auf eigene Gefahr erfolgt. Das gilt aber nicht für Gefahren, die von durch Übungsbetrieb, Befahrung oder Beschuss geschädigten Bäumen ausgehen. Erholungssuchende können im Zweifel nicht erkennen, ob und in welchem Ausmaß Bäume durch entsprechende Schäden eine Gefahr darstellen, auch nicht auf Flächen nach § 45 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 BWaldG. Es handelt sich insoweit auch nicht um waldtypische Gefahren.

Wir empfehlen, den Ausschluss der Verkehrssicherungspflicht für diese Gefahren ersatzlos zu streichen und die Verkehrssicherungspflicht insoweit nach dem Verursacherprinzip den Stellen aufzuerlegen, die die entsprechenden Schäden durch ihren Übungsbetrieb tatsächlich verursachen. Keinesfalls sollte insoweit eine Verkehrssicherungspflicht der Waldbesitzer gelten.

Zu Art. 12 Nr. 3 des Entwurfs – Änderung des § 45 Abs. 2 BWaldG

Soll

bei Vorhaben, die den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 genannten Zwecken dienen,

Wald in eine andere Nutzungsart umgewandelt oder
eine Fläche erstmals aufgeforstet werden oder

Schutzwald oder Erholungswald für die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 genannten Zwecke verwendet werden,

entscheidet die für das Vorhaben zuständige Behörde des Bundes im Benehmen mit der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat sich innerhalb von vier Wochen zu dem Vorhaben zu äußern. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme, gilt das Benehmen als hergestellt. Soweit nicht nach anderen fachgesetzlichen Vorgaben für die Vorhabenzulassung eine Beteiligung der nach Landesrecht zuständigen Behörde stattfindet, stellt die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben das Benehmen her. Die Zuständigkeiten nach Satz 1 bleiben davon unberührt.

Äußerst kritisch sehen wir, dass Schutzwald oder Erholungswald durch die vorgeschlagene Änderung ohne jede Zustimmung der jeweils nach Landesrecht zuständigen Behörde für die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 BWaldG genutzt werden können soll. Auch wenn eine Beschleunigung von verteidigungswichtigen Vorhaben durchaus nachvollziehbar erscheint, ist die vorgeschlagene Zustimmungsfiktion nach unserer Ansicht dafür das falsche Mittel. Insbesondere Belange der Abwehr oder Verhütung von Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit, denen Schutzwald dient, müssen bei entsprechenden Nutzungsvorhaben stets gehört und bei der Entscheidung über die Nutzung zugrunde gelegt werden. Aufgrund der Bedeutung von Schutzwald für den Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Erosion durch Wasser und Wind,

Austrocknung, schädliches Abfließen von Niederschlagswasser und Lawinen (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 1 BWaldG) muss der nach Landesrecht zuständigen Behörde stets die Möglichkeit gegeben sein, diese Belange zu artikulieren.

Nach aktueller Rechtslage sind für die Beteiligung der Forstbehörde weder eine Frist noch eine Zustimmungsfiktion vorgesehen. Für die Stellungnahme der nach Landesrecht zuständigen Behörde eine Frist einzuführen, erscheint uns hinsichtlich einer etwaigen Eilbedürftigkeit nachvollziehbar. Allerdings haben wir Zweifel, ob eine Frist von 4 Wochen insofern angemessen ist. Jedenfalls wird aber eine Zustimmungsfiktion nach Ablauf der Frist den Funktionen des Waldes als Schutz- und Erholungswald und den Belangen der Gefahrenabwehr nicht gerecht.

Wir empfehlen daher, die Frist angemessen auszugestalten und die Zustimmungsfiktion zu verwerfen.

Kontakt:

Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e.V. (ADFC)

Bundesgeschäftsstelle

Zimmerstr. 26/27

10969 Berlin

E-Mail: tourismus@adfc.de